

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Schule und Weiterbildung  
Herrn Vorsitzenden Wolfgang Große Brömer, MdL  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/4006**

A15, A11, A07

Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

27.06.2016/ku

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-320  
Telefax +49 221 3771-309

E-Mail

[martin.schenkelberg@staedtetag.de](mailto:martin.schenkelberg@staedtetag.de)

Bearbeitet von

Martin Schenkelberg

Aktenzeichen

40.26.62 N

per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Stichwort: „ÄG Aufwendungen schulische Inklusion – schriftl. Anhörung  
A15-27.06.2016“

### **„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12118**

**Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Beteiligung an der schriftlichen Anhörung zum o. g. Änderungsgesetz danken wir Ihnen. Wir nehmen diese Möglichkeit gerne mit der folgenden schriftlichen Stellungnahme wahr.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt es, dass die schulische Inklusion beginnend mit den Eingangsklassen der Berufskollegs zum Schuljahr 2016/2017 und ab dem Schuljahr 2017/2018 für alle Schüler/innen der Berufskollegs grundsätzlich verbindlich wird. Das Ziel der schulischen Inklusion an den Berufskollegs muss es sein, möglichst viele Schüler/innen mit Behinderung erfolgreich auf den Übergang in die Berufsausbildung bzw. in den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Wir fordern das Land auf, entsprechende Förderbedingungen an den Berufskollegs sicherzustellen.

Mit der Ausweitung und Intensivierung der Inklusionsmaßnahmen an den Berufskollegs steigen auch die Aufgaben und Aufwendungen der kommunalen Schulträger. Das der Verteilungsschlüssel in § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFörderG) bislang ausschließlich auf die Schülerzahl der allgemeinen Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I abstellte, lag darin begründet, dass das elterliche Antragsrecht für diese Schulen gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes nach Art. 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden sollte. Es ist daher sachlich angemessen, nun grundsätzlich auch die Schülerzahl der Berufskollegs in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Bei der Einbeziehung der Schülerzahlen der Berufskollegs muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Landtag auf Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25. Juni 2015 beschlossen hat, das Schulbesuchsrecht junger Menschen mit geistiger Behinderung bzw. mit Sinnesschädigungen oder mit körperlichen Behinderungen nur in einer begrenzten Anzahl allgemeiner Berufskollegs zu gewährleisten. Nach den amtlichen Schuldaten besuchen im Schuljahr 2015/2016 weniger als 100 Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung sowie Sehen allgemeine öffentliche Berufskollegs. Hieraus folgt, dass die Schülerzahlen in den Berufskollegs gegenüber den Schülerzahlen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Bemessungsgrundlage des Belastungsausgleichs nur eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung einnehmen sollten.

Aufgrund der qualitativ unterschiedlichen Belastung der kommunalen Schulträger bei den Sachkosten für die schulische Inklusion im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf der einen Seite und im Bereich der Berufskollegs auf der anderen Seite begrüßen wir es ausdrücklich, dass gemäß Art. 1 des Gesetzentwurfs der Großteil der zu verteilenden Mittel weiterhin auf Basis des bisherigen Schlüssels verteilt wird und nur ein untergeordneter Anteil des Belastungsausgleichs auf Basis der Schülerzahlen der Berufskollegs verteilt werden soll. Wir halten es jedoch weder für erforderlich noch für angemessen, einen Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 Euro vorab an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt zu verteilen, bevor für die Restsumme die Basis der Schülerzahl herangezogen wird wie es für § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 InklFörderG n.F. vorgesehen ist. Wir bezweifeln, dass ein Sockelbetrag in Höhe von nur 10.000 Euro einen wirksamen Anreiz setzen kann, Schulen auf das Gemeinsame Lernen vorzubereiten oder ausreichend sein kann, eine Einzelintegration zu finanzieren. Vielmehr sollten alle hier zur Verfügung stehenden Mittel einheitlich über die Schülerzahlen der öffentlichen Berufskollegs an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Die Klarstellung des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 InklFörderG n. F., dass die neue Aufteilung der Mittel ebenfalls Gegenstand sowohl der jährlichen Untersuchung der Aufwendungen der Gemeinden und Kreise nach § 1 Abs. 6 InklFörderG als auch der Überprüfung nach § 1 Abs. 7 InklFörderG in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes werde, begrüßen wir ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn